

Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten im Zuge der Liquidationsbesteuerung

In einer am 13. Jänner 2016 veröffentlichten **Information** (BMF-010203/0002-VI/6/2016) hat das **BMF** seine Sichtweise betreffend der **Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten** bei der **Berechnung des Liquidationsergebnisses** dargelegt. **Generell** gilt dabei, dass am Ende der Abwicklung **nicht getilgte Verbindlichkeiten** den **Liquidationsgewinn erhöhen**.

In der Praxis kann es folgende **Sonderkonstellationen** geben:

Liquidation eines Gruppenmitglieds

Das steuerliche Liquidationsergebnis des Gruppenmitglieds, in dem die Auflösung nicht getilgter Verbindlichkeiten enthalten ist, wird dem **Gruppenträger zugerechnet**. Soweit im zusammengefassten Gruppenergebnis Liquidationsgewinne des Gruppenmitglieds enthalten sind, ist die **75%ige Vortragsgrenze nicht anzuwenden**.

Liquidation des Gruppenträgers

Der Eintritt in die Liquidationsbesteuerung führt zur **Beendigung der Unternehmensgruppe**. Es ist daher wie bei der Liquidation von nicht einer Unternehmensgruppe zugehörigen Körperschaften vorzugehen (siehe nachfolgend).

Liquidation außerhalb eines Insolvenzverfahrens

Das steuerliche Liquidationsergebnis, in dem die Auflösung nicht getilgter Verbindlichkeiten enthalten ist, ist um vorhandene Verlustvorträge zu kürzen.

Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

Da bei Insolvenzverfahren, bei denen die Körperschaft über **keine ausreichend hohen** steuerlichen **Verlustvorträge** verfügt, die aufgrund der nicht getilgten

Verbindlichkeiten (**zusätzlich**) anfallende Körperschaftsteuer regelmäßig zur **Masseunzulänglichkeit** führt, soll unter **bestimmten Voraussetzungen keine Steuer** festgesetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die **Verteilungsquote** für die Insolvenzmasse **bis zu 20%** beträgt.